



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0108/13/1.1

Düsseldorf, den 15.07.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks der Firma Cargill Deutschland GmbH in Krefeld durch Umstellung der Energieversorgung der Reservekessel von Heizöl auf Erdgas

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Cargill Deutschland GmbH mit Bescheid vom 05.11.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur Umstellung der Energieversorgung der Reservekessel von Heizöl auf Erdgas am Standort Düsseldorfer Str. 191 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Cargill Deutschland GmbH
Düsseldorfer Str. 191
47809 Krefeld

Datum: 05. November 2013

Seite 1 von 39

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0108/13/1.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0108/13/1.1

Auf Ihren Antrag vom 01.10.2013 (Eingang: 02.10.2013), ergänzt mit Schreiben vom 14.10.2013 und 29.10.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Cargill Deutschland GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte c: Buchstabe G, Spalte d: Buchstabe: E des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch Umstellung der Energieversorgung der Reservekessel von Heizöl auf Erdgas

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



auf dem Grundstück Düsseldorfer Str. 1, Gemarkung Linn, Flur 14, Flurstück 62 in 47809 erteilt.

Seite 2 von 39

I.

Inhaltsbestimmungen

1.

Gegenstand der Genehmigung ist:

- Austausch der Ölbrenner gegen Gasbrenner, bei gleicher Feuerungswärmeleistung
- Bau einer Gasversorgungsleitung für die neuen Gasbrenner DN 100, mit Schnellschlusseinrichtung
- Bau von vier Gasregelstrecken mit Schnellschlusseinrichtungen
- Lärminderungsmaßnahmen
- Änderung der bisher als „bewegliche Landdampfkesselanlage“ erlaubten Benutzungsart der Dampfkesselanlagen in die Benutzungsart als „feststehende Dampfkesselanlage“.

Bauliche Veränderungen sind im Zuge der Umstellung des Energieträgers sowie der Umrüstung der Brenner nicht notwendig.

2.

Zu der von der Genehmigung erfassten Anlage gehören folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE 610 Kessel 6, Gasfeuerung

mit einer Feuerungswärmeleistung von 135,0 MW

An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.



BE 200 Verbrennungsmotoranlage, Gasfeuerung
mit einer Feuerungswärmeleistung von 31,5 MW
An dieser Betriebseinheit ergeben sich keine Änderungen.

BE 203 Kessel 4 (Reservekessel 1)
mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,6 MW
Als Änderung wird in dieser Betriebseinheit die
Energieversorgung des Reservekessels von Heizöl auf
Erdgas umgestellt. Dazu wird i. W. der Ölbrenner gegen
einen Gasbrenner ausgetauscht.

BE 206 Kessel 5 (Reservekessel 2)
mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,6 MW
Als Änderung wird in dieser Betriebseinheit die
Energieversorgung des Reservekessels von Heizöl auf
Erdgas umgestellt. Dazu wird i. W. der Ölbrenner gegen
einen Gasbrenner ausgetauscht.

3.

Die Anlage wird auf dem Grundstück Düsseldorf Str. 191, Gemarkung
Linn, Flur 14, Flurstück 62 in 47809 Krefeld errichtet.



4. Anlagedaten – Dampfkesselanlage

Seite 4 von 39

	<u>Kessel 4</u>	<u>Kessel 5</u>
Druckgeräte gemäß	Artikel 3, Nr. 1.2, Anhang 2	
Druckgeräterichtlinie:	Diagramm 5, Kategorie IV	
Herstell-Nr.:	20936	20935
Herstell-Jahr:	1999	
zul. Dampferzeugung:	28 t/h	
zul. Betriebsüberdruck:	13 bar	
Wasserinhalt:	37,6 m ³	
Heizfläche:	500 m ²	
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum bis 24 Stunden	
Name und Firmensitz	Standardkessel	
des Herstellers:	Lentjes Fasel GmbH, Duisburg	
Aufstellungsort:	Feststehende Dampfkesselanlage Düsseldorfer Straße 191 47809 Krefeld	
Feuerung:	Gasfeuerung	
Brennstoff:	Erdgas	
Brennertyp:	GS Mono; Firma Saacke	
Anzahl der Brenner je Kessel:	2	
Brennerleistung max.:	10,2 MW	



5. Bedingungen

1.

Die Reservekessel dürfen ausschließlich für den Fall eines planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Stillstands des Kessels 6 zur Sicherstellung der Dampfversorgung des Werkes betrieben werden.

Des Weiteren dürfen die Reservekessel bei Ausfall der Dampfversorgung über Kessel 6 genutzt werden.

Ein Parallelbetrieb der Reservekessel mit dem Kessel 6 (BE 610) ist nur im An- und Abfahrbetrieb für wenige Stunden zulässig.

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Die in der **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

Seite 6 von 39

IV.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung eingeschlossen:

- die Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlagen Herstell-Nrn. 20935 und 20936:
 - Umstellung der Feuerungen der Dampfkessel vom Betrieb mit Heizöl auf den ausschließlichen Betrieb mit Erdgas.
 - Änderung der bisher als „bewegliche Landdampfkesselanlage“ erlaubten Benutzungsart der Dampfkesselanlagen in die Benutzungsart als „feststehende Dampfkesselanlage“.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt:



- wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wird und
- die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VI. Gebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Cargill Deutschland GmbH als Antragstellerin in diesem Verfahren.

Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

€ 3.712,00

(in Worten: dreitausendsiebenhundertundzwölf Euro)

festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Änderungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 313.500 €. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.



Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 500.000 € nach folgender Formel:

Seite 8 von 39

$$500\text{€} + 0,005 \times (E - 50.000).$$

Bei Errichtungskosten (E) von 313.500 € ergibt sich demnach eine Gebühr von 1.817,50 €.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Würde die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage des Fachdezernats Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf folgende Verwaltungsgebühr anfallen:

Kosten der Änderung einschließlich Mehrwertsteuer:	313.500 Euro
Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 11.2.1:	1.536,50 Euro



Da die Gebühren die sich allein aus den Errichtungskosten ergeben, höher sind als für die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.817,50 €.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittel. Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.500 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 4.317,50 €.



4. Genehmigungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 (§ 8 a BImSchG) und 15a.1.3 (§ 9 BImSchG) auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Gebühren für den Bescheid gemäß § 8a BImSchG (Az.: 53.01-100-53.0108/13/1.1-8a vom 16.10.2013 wurde auf 605,50 Euro festgelegt.

Somit betragen die Gebühren: **4.317,50 € – 605,00 € = 3.712,00 €.**

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerkes nach §§ 16 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.712,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der 1. Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187081212CARGILL

Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags erhoben.



VII. Begründung

1. Sachverhalt

Die Cargill Deutschland GmbH betreibt in 47809 Krefeld, Düsseldorfer Straße 191, ein Industriekraftwerk zur Versorgung des Standortes mit elektrischer Energie und Wärme. Teil des Industriekraftwerks sind 2 ölgefeuerte Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 20,6 MW, die ausschließlich als Reservekessel bei Ausfall eines der vorhandenen Kessel genutzt werden.

Die Reservekessel sind genehmigungsrechtlich als Teil des Industriekraftwerkes am Standort anzusehen, das mit einer Leistung von insgesamt 207,7 MW der Nr. 1.1, Spalte 3: Buchstabe G, Spalte 4: Buchstabe E, der 4. BImSchV zugeordnet ist.

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Änderung des Industriekraftwerkes durch Umstellung der Energieversorgung der beiden Reservekessel von Heizöl auf Erdgas. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Änderungen der Kapazitäten oder der Leistung der Anlage verbunden.

Nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung wurde die Fachdezernate Überwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Änderungsantrag sowie zur Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgefordert.

Mit Bescheid vom 16.10.2013 der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.01-100-53.0108/13/1.1-8a) wurde zugelassen, das mit den folgenden Maßnahmen begonnen werden darf:

- Austausch der Ölbrenner gegen Gasbrenner



- Bau einer Gasversorgungsleitung für die neuen Gasbrenner DN 100, mit Schnellschlusseinrichtung
- Bau von vier Gasregelstrecken mit Schnellschlusseinrichtungen
- Lärminderungsmaßnahmen

Seite 12 von 39

2. Genehmigungsverfahren

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden an die Stellen, deren Aufgabenbereich durch die geplante Änderung berührt wird, zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Im Einzelnen wurden das hauseigene Dezernat 53 (Überwachung) und Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) zum Antrag gehört:

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Das **Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf (Technischer Arbeitsschutz)** teilt mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung (§ 16 BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlagen Herstell-Nrn. 20935 und 20936 aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Anlagedaten, Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



4. Rechtliche Würdigung

Die Anlage ist der Ziffer 1.1, Spalte 3: Buchstabe G, Spalte 4: Buchstabe E des Anhangs der gültigen Fassung der 4. BImSchV zuzuordnen. In der Anlage 1 der gültigen Fassung des UVPG ist die Anlage unter Ziffer 1.1.1 in der Spalte 1 mit dem Buchstaben X gekennzeichnet.

Zur **Feststellung der UVP-Pflicht** ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 3e Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 , zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl- I S. 734, 745) besteht

die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.



Zu Abs. 1 Nr. 1:

Die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die hier beantragten Änderungen nicht selbst erreicht oder überschritten.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3a UVPG i. V. mit § 3 c UVPG) unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet und in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies mit Schreiben vom 01.10.2013 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung.



Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der TA Luft und der 13. BImSchV geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.



Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (**Anlage 1**) zu erteilen.

VIII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Im Auftrag

Seite 17 von 39

(Hartz)

Anlagen: Nebenbestimmungen, **Anlage 1**

Verzeichnis der Antragsunterlagen, **Anlage 2**

Hinweise, **Anlage 3**



Anlage 1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Die Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Änderung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Die



Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

Seite 19 von 39

1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschimmissionen

2.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlagenteile des Industriekraftwerks – Kessel 4 (Reservekessel 1), 5 (Reservekessel 2), 6 und die Verbrennungsmotoranlage haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.



2.1.2

Für die von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile sind folgende Immissionsbegrenzungen – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – um mindestens 15 dB(A) zu unterschreiten:

Immissionsort	tagsüber dB(A)	nachts dB(A)
IO 1 – Weidenbruchweg 153	55	40
IO 1a – Weidenbruchweg 135-137	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

2.1.3

Die neuen vier Gasbrenner sind jeweils mit Schalldämmhauben zu versehen. Die Einfügungsdämpfung D_e der jeweiligen Schalldämmhaube muss mindestens 27 dB(A).

Der Nachweis der ausreichenden Schalldämmung ist durch eine Messung durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme – vorzulegen.



2.1.4

Auf Verlangen der Behörde ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an dem in **Nebenbestimmung 5.1.2** genannten Immissionsorten die durch den geänderten Betrieb des Heizwerkes verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

2.1.5

Die Ermittlung und Bewertung hat nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messung ist bei dem lärmintensivsten Zustand der Anlage durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht muss den Anforderungen der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

2.1.6

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.1.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.



Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

2.2 Emissionsbegrenzungen Luftverunreinigende Stoffe

2.2.1 Emissionsgrenzwerte für Kessel 4 (Reservekessel 1), 5 (Reservekessel 2), und 6

- a) Gesamtstaub..... 5 mg/m³
- b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³
- c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³
- d) Kohlenmonoxid..... 50 mg/m³

2.2.2

Die Massenkonzentration der in Nr. 2.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K;



101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV mit der Maßgabe, dass kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nr. 2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten darf.

2.2.3 Emissionsgrenzwerte für die Verbrennungsmotoranlage

Die Verbrennungsmotoranlage so zu betreiben, dass am Kamin bei allen Betriebszuständen (bis auf die v.g. An- und Abfahrtzustände) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| a) Staub..... | 20 mg/m ³ |
| b) Stickstoffoxide..... | 0,50 g/m ³ |
| c) Kohlenmonoxid..... | 0,30 mg/m ³ |
| d) Schwefeloxide..... | 10 mg/m ³ |
| e) Formaldehyd..... | 60 mg/m ³ |
| f) Ammoniak..... | 20 mg/m ³ |

2.2.4

Die Massenkonzentration der in Nr. 2.2.3 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und



bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

3. Wassergefährdende Stoffe

Bei der Stilllegung und Demontage von Anlagen oder Anlagenteilen (hier insbesondere Rohrleitungen) ist durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW (oder eines anderen Bundeslandes) insbesondere zu prüfen:

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen,
- ob die Anlage gegen Benutzung gesichert und die Rohrleitungen abgetrennt und verschlossen wurden.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, unaufgefordert zu übersenden.

4. Arbeitsschutz

4.1

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 14 Abs. 2 BetrSichV) ist zu gewährleisten, dass seitens des Betreibers ein mit der Anlage vertrauter Fachmann anwesend ist.



4.2

Für den baulichen Teil der Änderung ist dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durch Vorlage einer Bescheinigung der Nachweis zu erbringen, dass die Bauausführung der Genehmigung entspricht.

4.3

Die von einer ZÜS geprüften Stromlaufpläne der Kesselsteuerung mit den dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen sind dem Beauftragten der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.4

Dem Beauftragten der ZÜS ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme eine Prüfbescheinigung einer ZÜS vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der elektrische Teil der Dampfkesselanlage dem vorgeprüften Stromlaufplan entspricht.

4.5

Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlage beeinträchtigen können, sind der ZÜS vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen.

4.6

Gasausblaseleitungen (z. B. Ausblaseleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsventilen bzw. Abblaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von



Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage ausmünden. Seite 26 von 39

4.7

An den Ausblasmündungen der Gasausblaseleitungen sind Ex-Zonen auszuweisen.

4.8

Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind schriftlich festzuhalten

4.9

Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung



überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

4.10

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.



Anlage 2

Seite 28 von 39

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben vom 01.01.2013	
0.1	Ergänzungsschreiben vom 14.10.2013	
1.	BlmSchG-Formular 1.....	1-1
2.	Erklärung des Betriebsrates.....	2-1
3.	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand.....	3-1
4.	Standort.....	4-1
4.1	Lage und Umgebung des Betriebsgeländes.....	4-1
4.2	Standort der Anlage.....	4-1
4.3	Gebietsausweisung.....	4-1
5.	Auszug aus der Topographischen Karte.....	5-1
6.	Amtlicher Lageplan 1 : 500.....	6-1
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	7-1
7.1	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten.....	7-1
7.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung.....	7-1
7.2.1	Allgemeines.....	7-1
7.2.2	Beschreibung der vorhandenen Reservekessel.....	7-2
7.2.3	Abwasser.....	7-2
7.3	Anlagenkapazität und Betriebszeiten.....	7-3
7.4	Geplante Änderungsmaßnahmen.....	7-4
8.	BlmSchG-Formulare 2 - 8.....	8-1
9.	Verfahrensfließbild und Aufstellungsplan Reservekessel.....	9-1



10.	Arbeitsschutz und Sicherheitseinrichtungen.....	10-1
10.1	Arbeitsschutz.....	10-1
10.2	Brand- und Explosionsschutz.....	10-1
11.	Immissionsschutz.....	11-1
11.1	Emissionen Luftschadstoffe.....	11-1
11.2	Emissionsmessungen.....	11-2
11.3	Erschütterungen.....	11-3
11.4	Lärm.....	11-4
11.5	Schallgutachten vom 26.09.2013.....	11-5
12.	Wasserhaushalt und Gewässerschutz.....	12-1
13.	Reststoffe/Abfälle.....	13-1
14.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	14-1
15.	TEHG und Energieeffizienz.....	15-1
16.	Angaben zur „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ entsprechend der Anlage 2 des UVPG.....	16-1
17.	Unterlagen gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung.....	17-1
17.1	Allgemeines.....	17-1
17.2	Gutachterliche Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV des TÜV Rheinland (Zugelassene Überwachungsstelle) vom 29.10.2013 (



Anlage 3

Hinweise

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom



27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777;
25.11.2003 S. 2304)

Seite 31 von 39

- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften vom 27.03.1994 (BGBl. I S. 2705)
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.30.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)



- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die VAWs NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S.3830)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der



Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-
Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

Seite 33 von 39

1. Immissionsschutz

1.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

1.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen



Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden



Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995
(GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Seite 35 von 39

1.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

1.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Arbeitsschutz

2.1

Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft worden ist und dieser Beauf-



tragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 2 und 19 BetrSichV).

2.2

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und

jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

2.3

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, in der die Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Dampfkesselanlage ermittelt werden. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebsicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen



2.4

Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen müssen gefahrlos bedient werden können. Erforderlichenfalls müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein.

2.5

Die Dampfkesselanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

2.6

Die druckführenden Gasleitungen des Kesselhauses sind vor der Inbetriebnahme und in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

2.7

Schweißerarbeiten an druckführenden Bauteilen dürfen nur von Fachunternehmen ausgeführt werden, die die entsprechende Qualifikation (u. a. Zulassung nach AD-HP0/TRD 201 und Verfahrensprüfung nach AD-HP2/1 bzw. DIN EN ISO 15613) aufweisen. Die eingesetzten Schweißer müssen entsprechend DIN EN 287 für das jeweilige Verfahren qualifiziert sein.

2.8

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder



behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz ProdSG).

2.9

Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

2.10

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der



Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehör-schutz bestimmungsgemäß verwenden.

Seite 39 von 39

2.11

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

3. Schadensanzeige

3.1

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geld-buße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).